

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling Grundschule Polling im Pfaffenwinkel

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Polling betreibt als Träger die verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe und Organisation

1. Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung übernimmt die Gemeinde Polling.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten.
2. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn eines Schuljahres.
3. Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich.

§ 4 Betreuungszeit / Buchungstage

1. Die Kinder können an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende bis maximal 16:00 Uhr betreut werden.
Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird eine Betreuung angeboten.
2. Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Personensorgeberechtigten verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.
3. Werden Buchungszeiten regelmäßig nicht wahrgenommen, behält sich die Gemeinde Polling vor, den Betreuungsvertrag anzupassen. Im Übrigen ist die Nicht-Inanspruchnahme von einzelnen Buchungszeiten rechtzeitig, in der Regel 24 Stunden vorher, der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
4. Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. (spätestens jedoch nach Bekanntgabe des Stundenplans) und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.

§ 5 Aufsichtspflicht / Haftung

1. Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
2. Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung während der Schulzeit obliegt die Aufsichtspflicht und Haftung bei der Schule.
3. Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung während der Ferienbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht und Haftung bei der Gemeinde Polling als Sachaufwandsträger.
4. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes kann keine Haftung übernommen werden.
5. Die Gemeinde Polling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Unbeschadet von Absatz 4 haftet die Gemeinde Polling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Polling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Polling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Hausaufgaben

Die Kinder der verlängerten Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr) erledigen ihre schriftlichen Hausaufgaben unter Aufsicht und Anleitung in einem Klassenzimmer. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. einer Stunde vorgesehen.

§ 7 Mittagessen

Die Kinder der Mittagsbetreuung bis 14:00 oder 16:00 Uhr erhalten alle, verpflichtend eine warme Mittagsverpflegung, welche durch die Personensorgeberechtigten beim Catering-Anbieter über eine App verbindlich zu buchen ist. Das gemeinsame Mittagessen, wird dann in der dafür errichteten Mensa in zwei Gruppen nacheinander eingenommen. Sie werden dabei von unseren Mitarbeitern/-innen begleitet und beaufsichtigt.

§ 8 Krankheit / Erste Hilfe

1. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, sowie auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten sind der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
2. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
3. Für im Zuge von Erste-Hilfe-Maßnahmen entstandene Schäden können keine straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
4. Das Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen.

§ 9
Unfall- / Haftpflichtversicherung

1. Die Kinder sind über die Schule während der Mittagsbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Versicherung mitversichert.
2. In Zeiten der Ferienbetreuung sind die Kinder durch die Gemeinde Polling mitversichert.


§10
Betreuungsvertrag und Beendigung

1. Der Vertrag wird jeweils für das kommende Schuljahr geschlossen.
2. Der Besuch der Mittagsbetreuung endet spätestens mit Ablauf der 4. Jahrgangsstufe.
3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr. Eine Kündigung von beiden Vertragspartnern ist fristgerecht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
4. Der Vertrag kann bei Schulwechsel zum jeweiligen Monatsende und im laufenden Schuljahr ohne Angabe von Gründen vor dem 15. des laufenden Monats zum jeweiligen Monatsende und nach dem 15. des laufenden Monats zum Ende des darauffolgenden Monats gekündigt werden.
5. Eine außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde Polling als Träger der Mittagsbetreuung ist möglich, wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten mit der Überweisung des Beitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind oder
 - b. das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann oder
 - c. wenn das Kind nach mündlicher/schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht zum vertraglich vereinbarten Betreuungsende abgeholt wird.
6. Sowohl Vertragsänderungen als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 27.03.2023 außer Kraft.

Polling, 27.02.2026


Martin Pape
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.02.2026 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2026. angeheftet und am 28.03.2026 wieder abgenommen.

Polling, 27.02.2026


Martin Pape
1. Bürgermeister